

CH-Luzern, 23. Mai 2024

To whom it may concern

Erklärung (Delegierte Verordnung (EU) 2015/2446)

Ich befördere meine eigenen Modellflugzeuge mit Fernsteuerung und notwendigem Zubehör. Diese Modellflugzeuge sind ausschliesslich mein persönliches Eigentum.

Zweck

Der Zweck meiner Reise ist rein privater und sportlicher Natur. Die Modelle werden weder umgebaut noch im Wert erhöht. Auch werde ich keines dieser Modelle verkaufen.

In Art. 219 der EU Vo 2015/2246 werden Gegenstände, die jemand zur Sportausübung benötigt, den persönlichen Gebrauchsgegenständen gleichgesetzt. Für diese ist kein Zollverfahren vorgesehen. Es braucht daher auch kein Carnet ATA.

Modellflug ist eine anerkannte Sportart. Ich bin über den Schweizerischen Modellflugverband SMV Mitglied beim Aero-Club der Schweiz AeCS sowie damit auch bei Swiss Olympic und verfüge über meinen Mitgliederausweis des AeCS über eine nationale Sportlizenz.

Ich besuche mit diesen Modellen keine Ausstellung, keine Messe und keine andere Veranstaltung mit gewerblichem Charakter. Ich erhalte für meinen Besuch keine Gegenleistung irgendwelcher Art.

Anzahl der mitgeführten Modelle

Ich plane, mich mehrere Tage auf dem Modellflugplatz aufzuhalten. Da es aber immer vorkommen kann, dass ein Modell aus diversen Gründen nicht mehr eingesetzt werden kann, bringe ich mehrere Flugzeuge mit, damit der Zweck meines Aufenthaltes erfüllt werden kann und ich nicht vorzeitig abreisen muss.

Somit ist die Anzahl der Modelle den Umständen der Reise entsprechend, wie dies im Gesetzestext vorgesehen ist. Es existiert keine Definition, welche die Anzahl der persönlichen Gebrauchsgegenstände betrifft.

Ausgestellt durch den Aero-Club der Schweiz AeCS für alle seine aktiven Mitglieder welche den Luftsport betreiben und mit ihren Luftsportgeräten grenzüberschreitend reisen.

Aero-Club der Schweiz AeCS

Yves Burkhardt
Generalsekretär
Zentralvorstand

Bestätigt durch den Stempel AeCS:



→ Seite 2, Gesetzliche Bestimmungen + Erläuterungen

Seite 1 von 2

Gesetzliche Bestimmungen

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2015/2446 DER KOMMISSION vom 28. Juli 2015 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Einzelheiten zur Präzisierung von Bestimmungen des Zollkodex der Union ABl. L 343 vom 29.12.2015, S. 1–557 (BG, ES, CS, DA, DE, ET, EL, EN, FR, HR, IT, LV, LT, HU, MT, NL, PL, PT, RO, SK, SL, FI, SV)

In Kraft: Dieser Rechtsakt wurde geändert.

Aktuelle konsolidierte Fassung: [11/03/2024 in allen Sprachen der EU.](#)

Link: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A02015R2446-20240311&qid=1716303421247>

Artikel 219

Persönliche Gebrauchsgegenstände und zu Sportzwecken verwendete Waren, die von Reisenden eingeführt werden

(Artikel 250 Absatz 2 Buchstabe d des Zollkodex)

Für Waren, die von Reisenden mit Wohnsitz ausserhalb des Zollgebiets der Union eingeführt werden, wird die vollständige Befreiung von den Einfuhrabgaben gewährt, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

- a) bei den Waren handelt es sich um, den Umständen der Reise entsprechende, persönliche Gebrauchsgegenstände;***
- b) die Waren sind dazu bestimmt, zu Sportzwecken verwendet zu werden.***

Gemäss der vorstehenden Ausführungen erfülle ich beide Kriterien zur vollständigen Befreiung von den Einfuhrabgaben und nicht wie gefordert lediglich ein Kriterium.